

Anlage 1 – sicherheitsrechtliche Vorgaben für die Wahlwerbung

1. Die Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugbenutzer) dürfen durch die Werbung nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Auf den Fahrbahnen darf keine Werbung betrieben werden. Auf den sonstigen, unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen (z. B. Geh- und Radwege) darf Werbung nur betrieben werden, wenn die Verkehrsteilnehmer nicht oder nur unwesentlich behindert werden. Auf Gehwegen müssen mindestens 2 Personen nebeneinander Platz haben. Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.
2. **Innerhalb und im 50 m Umkreis der Kreisverkehre sind keine Plakate erlaubt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu gefährden. Die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 50 m zu den Kreisverkehren ist damit zu gewährleisten.**
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. **Die Werbeträger dürfen nicht auf den Außerortsbereich wirken. Das bedeutet, dass keine Werbung außerorts aufgestellt werden darf. Jegliche Werbung vor den Ortstafeln (Ortseingangsschilder) ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO verboten.**
5. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nach § 33 Abs. 2 StVO unzulässig.
6. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
8. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
9. Sollten einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
10. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
11. Für alle im Zusammenhang mit der Werbung entstehenden Sach- und Personenschäden haftet der Erlaubnisinhaber.
12. Durch die Werbung mittelbar oder unmittelbar verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen oder privaten Flächen sind vom Werbenden zu beseitigen.
13. Sollten die Informationsträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung zu beseitigen.